VERORDNUNG (EWG) Nr. 2857/75 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1975

zur fünften Änderung des im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 für den Rindfleischsektor eingeführten Einfuhrlizenzensystems „EXIM"

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 der Kommission vom 23. April 1975 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2477/75 (4), wurde im Rahmen der Schutzmaßnahmen für einige Erzeugnisse des Rindfleischsektors ein System für die Erteilung von Einfuhrlizenzen eingeführt, das es den Einführern ermöglicht, zwei Einfuhrlizenzanträge zu stellen, wobei die zweite Lizenz jedoch erst nach Ablauf einer Frist erteilt wird. Es hat sich herausgestellt, daß die Verpflichtung, schon beim ersten Antrag das Erzeugnis anzugeben, das mit der zweiten Lizenz eingeführt wird, eine Erschwerung für den Einführer darstellt, die von den Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 nicht gedeckt wird ; deshalb sollte die Frist zwischen dem Tag der Antragstellung für die zweite Lizenz und dem Tag der Erteilung dieser Lizenz kürzer sein.

Die Einfuhrlizenzen ermöglichen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (5) die Einfuhr einer Menge, die um 5 v.H. über der in der Lizenz angegebenen Menge liegt. Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, daß dem Einführer für eine Menge, für die er vorher keine Ausfuhr ohne Erstattung getätigt hat, ein herabgesetzter Abschöpfungssatz zugute kommt. Für diese Mengen ist deshalb die unter normalen Bedingungen festgesetzte Abschöpfung zu entrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 erhält folgende Fassung :

„(1) Für jede ohne Erstattung getätigte Ausfuhr von in Anhang I genannten Erzeugnissen außer den gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2320/74 und Nr. 616/75 verkauften Erzeugnissen kann ein Antrag auf eine Einfuhrlizenz gestellt werden, die, in Rindfleisch-Tierkörpern ausgedrückt, eine Mindestmenge von 10 Tonnen betrifft, wobei die ausgeführte Menge nicht überschritten werden darf.

Dem Antrag ist eine Erklärung mit folgenden Angaben beizufügen :

a) der in Kilogramm Rindfleisch in ganzen Tierkörpern ausgedrückten Menge,

b) dem Abschöpfungsbetrag je 100 Kilogramm Rindfleisch in ganzen Tierkörpern, zu dessen Entrichtung sich der Antragsteller bei der Einfuhr verpflichtet ; der Abschöpfungsbetrag lautet auf die Währung des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag gestellt wird."

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 wird folgender Artikel 4a eingefügt :

„(1) Jeder Antragsteller, der eine Einfuhrlizenz nach Artikel 3 und 4 erhalten hat, erhält auf Antrag eine zweite Einfuhrlizenz, die, in Rindfleisch-Tierkörpern ausgedrückt, die gleiche Menge und den gleich hohen Abschöpfungsbetrag wie in der ersten Lizenz betrifft.

(2) Der Antrag auf Erteilung der zweiten Einfuhrlizenz darf nur vom 16. bis zum 22. Tag des zweiten Monats nach dem Monat der ersten Antragstellung gestellt werden."

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 erhält folgende Fassung :

„b) im Feld 20 einen der folgenden Vermerke :

— „Gültiger Abschöpfungssatz (in Landeswährung) je 100 kg für die Menge von ... kg"

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 253 vom 10. 9. 1975, S. 30.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

— „Taux du prélèvement applicable (en monnaie nationale) par 100 kg pour la quantité de ... kg"

— „Tasso del prelievo applicabile (in moneta nazionale) per 100 kg per la quantità di ... kg"

— „Toe te passen heffing (in nationale valuta) per 100 kg voor een hoeveelheid van ... kg"

— „Rate of levy applicable (in national currency) per 100 kg for the quantity of ... kg"

— Gældende afgiftssats (i national valuta) pr. 100 kg for en mængde af ... kg"

Artikel 4

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 eingeführten Mengen werden die nach den Artikeln 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Abschöpfungen erhoben."

Artikel 5

Für die zweiten Lizenzen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 können die vor dem 1. November 1975 eingereichten Anträge durch Lizenzanträge ersetzt werden, die nach Maßgabe von Artikel 4a derselben Verordnung gestellt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission